

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 648. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

---

#### 1. Änderung in Nummer 3 (1) und (3) Anhang 7 EBM

- (1) Die Praxis gibt gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Selbsterklärung zu den zusätzlichen Stromkosten gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung ab. Die Selbsterklärung ist für jedes Quartal, in dem zusätzliche Stromkosten geltend gemacht werden (Abrechnungsquartal Q), spätestens zum Ende des auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats, abzugeben. **Die Kassenärztliche Vereinigung kann für die Abgabe der Selbsterklärung für das 1. Quartal 2023 abweichend als Frist den 31. Mai 2023 festlegen.** Nachweise zu den in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Angaben sind der Kassenärztlichen Vereinigung auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Stromverbrauch der Praxis: Grundlage für die Bestimmung der zusätzlichen Stromkosten stellt der Stromverbrauch der Praxis im Abrechnungsquartal dar. Dazu ist der Stromverbrauch des Abrechnungsquartals anzugeben. Sofern dies nicht möglich ist, kann abweichend als Grundlage der Stromverbrauch im Vor(-vor)jahr(-esquartal) der Praxis herangezogen werden. Kommt es aufgrund von besonderen Umständen zu Abweichungen gegenüber dem Vor(-vor)jahres(-quartals)verbrauch **oder kann auch dieser aus besonderen Gründen nicht angegeben werden**, so ist der Stromverbrauch sorgfältig zu schätzen.

#### 2. Änderung in Nummer 3 (5) Anhang 7 EBM

- (5) Berücksichtigung der auf andere Kostenträger entfallenden Stromkosten: Der Anteil der zusätzlichen Stromkosten, der durch die gesetzlichen Krankenversicherungen getragen wird, bestimmt sich auf Basis des Anteils der GKV-Einnahmen an den gesamten Einnahmen der Praxis aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit. Dabei werden die Nicht-GKV-Einnahmen der Praxis mit einem Faktor in Höhe von 0,44 multipliziert. In der Selbsterklärung sind die gesamten **steuerrelevanten** Einnahmen der Praxis aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit für das Jahr 2021 sowie die ~~über die Kassenärztliche Vereinigung erzielten Einnahmen aus kassenärztlicher Tätigkeit~~ für das Jahr 2021 anzugeben. **Sofern die Einkommensteuererklärung bzw. Steuererklärung der Praxis für das**

**Jahr 2021 noch nicht vorliegt oder es sich um eine Neupraxis handelt, können alternativ die Einnahmen des Jahres 2021, 2022 oder 2023 auf Basis von vorläufigen Angaben oder geschätzte Einnahmen mittels einer methodisch basierten Kalkulation verwendet werden.**

### **3. Änderung in Nummer 4 (3) und (4) Anhang 7 EBM**

- (3) Für Praxen, die ihren Stromverbrauch gemäß Nr. 3 Absatz 3 Satz 2 nicht angeben können oder die für ihre Stromkosten gemäß Nr. 3 Absatz 4 angegeben haben, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt, erfolgt eine Spitzabrechnung durch die Kassenärztliche Vereinigung. In diesen Fällen ist die Praxis verpflichtet, bis zum 31. März 2024 die (Jahresend-)Abrechnung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für das Jahr 2023 **oder im Falle von Abschlagszahlungen über die Betriebskostenvorauszahlungen an den Vermieter die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2023** bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen. **Ist es der Praxis bis zum 31. März 2024 nicht möglich die Unterlagen einzureichen, da die Abrechnung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder des Vermieters noch nicht vorliegt, so ist die Kassenärztliche Vereinigung bis zum 31. März 2024 darüber zu informieren. In diesen Fällen sind die Unterlagen bis spätestens zum 31. Dezember 2024 nachzureichen.** Kommt die Praxis der Nachweispflicht nach Satz 2 **und/oder Satz 4** nicht nach, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das nach diesem Anhang ausgezahlte Honorar zurückzufordern.
- (4) Praxen, die im Jahr 2023 nach Nr. 3 Absatz 7 zusätzliche Stromkosten abrechnen, sind verpflichtet die rechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2026 aufzubewahren. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft für eine Stichprobe von 10 % der Praxen je Leistungsbereich die Nachweise zu den Anspruchsvoraussetzungen bzw. den Berechnungsgrundlagen zum ~~31. März 2024~~ **30. Juni 2024**, mindestens jedoch drei Praxen. **Für Praxen, die unter die Ausnahmeregelungen gemäß Nr. 4 Absatz 3 Satz 4 fallen, kann die Prüfung bis spätestens zum 31. März 2025 erfolgen.** Daneben sind anlassbezogene Prüfungen durch die Kassenärztliche Vereinigung möglich. Dabei können beispielsweise Praxen mit besonders hohen zusätzlichen Stromkosten sowie (ab dem 2. Quartal 2023) Praxen mit starken Veränderungen gegenüber der Selbsterklärung des Vorquartals geprüft werden.

### **4. Änderungen in „(1) Aktueller Stromverbrauch der Praxis (Nr. 3 Absatz 3)“ in der Anlage zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung zur Aufnahme eines neuen Anhang 7 zum EBM (befristete Abrechnung zusätzlicher Stromkosten)**

*Nur sofern der aktuelle Stromverbrauch nicht angegeben werden kann:*

Ich/wir hatte/n im Vor(-vor)jahr(-esquartal) folgenden Stromverbrauch (Nr. 3 Absatz 3 Satz 3):

**Hinweis: Bitte geben Sie an, auf welches Quartal und welches Jahr sich der Wert bezieht.**



**Protokollnotiz:**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 648. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 einen Beschluss zur Aufnahme eines Anhang 7 zum EBM (befristete Abrechnung zusätzlicher Stromkosten) gefasst.

Mit diesem Beschluss erfolgen verschiedene Detailänderungen zu den im Anhang 7 festgelegten Fristen sowie den Grundlagen zur Bestimmung der zusätzlichen Stromkosten in besonderen Fällen, in denen der Praxis die vorgesehenen Angaben nicht vorliegen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Kraft.